

SATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ Hessischer Rasenkraftsport- und Tauzieh Verband. Abgekürzt: HRTV
Der Sitz des Vereines ist Kassel. Er ist dort in das Vereinsregister einzutragen. Der HRTV ist auf Landesebene der zuständige Sportfachverband für die Sportarten Rasenkraftsport und Tauziehen. Er ist Mitglied im Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh Verband und im Landessportbund Hessen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze des HRTV

Der Hessische Rasenkraftsport- und Tauzieh Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist tätig und verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.3.1976 §§ 51 – 68 AO 1577

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Rasenkraftsports und des Tauziehens.

Der HRTV ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der HRTV bekennt sich zum Grundsatz des Amateursportes.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des HRTV

Der Hessische Rasenkraftsport- und Tauzieh Verband fördert und unterstützt seine Bezirke, Vereine und Abteilungen, in denen Rasenkraftsport oder Tauziehen betrieben wird, in allen fachlichen Fragen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter und Übungsleiter, soweit sie nicht vom Bundesverband wahrgenommen wird.
2. Förderung und Pflege der Jugendarbeit.
3. Vertretung der Mitglieder gegenüber dem LSBH und dem DRTV.
4. Durchführung eines regelmässigen Sport- und Wettkampfbetriebes in allen Alters- und Leistungsklassen.
5. Überwachung der Ordnungen und Bestimmungen des Verbandes und Bundesverbandes.
6. Ehrungen von Personen die sich um den Rasenkraftsport und das Tauziehen verdient gemacht haben.

§ 4 Farben, Wappen und Auszeichnungen

1. Die Farben des Verbandes sind rot-weiß.
2. Das Wappen des HRTV ist der stilisierte rote hessische Löwe
Im Wappen mit blauem Untergrund.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Verbandsnadeln
verliehen.

§ 5 Ehrenamtliche Arbeit der gewählten Mitarbeiter

Die gewählten Mitglieder der Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich. Entstehende Auslagen werden den Mitglieder im Rahmen der Finanzordnung ersetzt, dazu können auch Aufwandsentschädigungen gehören.

§ 6 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der HRTV regelt sein Geschäftsbetrieb durch Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe. Auf der Grundlage dieser Satzung gibt sich der HRTV folgende Ordnungen:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Gebührenordnung
- Jugendordnung
- Rechts- und Strafordnung
- Wettkampfordnung für Rasenkraftsport und Tauziehen
- Kampfrichterordnung für Rasenkraftsport und Tauziehen
- Ehrenordnung

2. Diese Ordnungen werden von den nach dieser Satzung zuständigen Organen verabschiedet und sind anschliessend für alle Mitglieder verbindlich. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

II Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

1. Mitglieder sind alle Vereine bzw. Abteilungen der Vereine, die Rasenkraftsport und Tauziehen betreiben.
2. Ehrenmitglieder können nur Mitglieder von Mitgliedsvereinen werden.
3. Die Vereine müssen die Satzung des HRTV anerkennen.
4. Die Mitgliedschaft in einem Verein vermittelt die Zugehörigkeit des Einzelmitglieds zum HRTV.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag eines Vereines auf Aufnahme ist schriftlich an den HRTV zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand
Ein Nachweis über die Aufnahme im Landessportbund Hessen ist dem HRTV vorzulegen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausscheiden oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss in jedem Fall schriftlich bis zum 30. September (Poststempel) der HRTV Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Erfolgt keine Kündigung, so setzt sich die Mitgliedschaft stillschweigend um ein weiteres Jahr fort.
3. Das Ausscheidende Mitglied hat allen Verpflichtungen gegenüber dem HRTV und seiner Organe bis Ende des Geschäftsjahres nachzukommen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Empfehlung des Rechtsausschusses des HRTV durch Beschluss des Präsidiums. Ausschlussgründe sind:
 - Handlungen die sich gegen den Hessischen Rasenkraftsport- und Tauzieh Verband, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen richten und die im besonderem Masse die Belange des Sport schädigen.
 - Groben Verstoß gegen die Satzung und die Ordnungen des Hessischen Rasenkraftsport- und Tauzieh Verband.
 - Nichtbeachtung der Beschlüsse der Organe des HRTV
- Das nähere regelt die Rechts- und Strafordnung des HRTV.
6. Wird Satzungsgemäß die Auflösung eines Vereins beschlossen, endet die Mitgliedschaft im HRTV.

§ 10 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Präsidiums können vom Verbandstag Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Zahl der lebenden Ehrenmitglieder ist auf sechs beschränkt. Ehrenmitglieder werden auf eigene Kosten zu allen Verbandstagen eingeladen und haben dort wie der Ehrenvorsitzende Stimmrecht. Im Präsidium hat der Ehrenvorsitzende eine beratende Stimme.

III Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereine bzw. Abteilungen sind Träger des HRTV.
Daraus ergibt sich das Recht:

- a) die gemeinsamen Interessen durch den HRTV vertreten zu lassen
- b) die durch den HRTV geschaffenen Einrichtungen unter gemeinsam festgelegten Bedingungen zu benutzen
- c) den Einsatz der Mittel zum Wohle aller zu erlangen
- d) durch stimmrechte Delegierte am Verbandstag als dem obersten Organ an den Entscheidungen über alle grundsätzliche und Wichtige Angelegenheiten mitzuwirken.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzungen und Ordnungen des HRTV sowie die von den Organen Gefassten Beschlüsse zu befolgen.
2. Der HRTV-Geschäftsstelle auf Anforderung stets Angaben jeder Art Aus ihrem Zuständigkeitsbereich einzureichen.
3. Der HRTV Geschäftsstelle jede Veränderung in den Mitgliedsvereinen mitzuteilen.
4. Beauftragte Vertreter des HRTV Präsidiums an den Vereinsversammlungen sowie Sportveranstaltungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
5. Ihren Zahlungen fristgerecht nachzukommen.
6. Keine Vereine bzw. deren Mitglieder am Sportgeschehen teilnehmen zu lassen, wenn
 - 6.1 die Mitglieder nicht im Besitz eines Startausweises mit der gültigen Kontrollmarke sind;
 - 6.2 der Verein die Bestandserhebung für das laufende Kalenderjahr nicht abgegeben hat ;
 - 6.3 der Verein seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt oder andere Forderungen des HRTV noch offen sind.

I V. Haushalt und Finanzen

§ 12 Kassenführung

Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. In diesem Haushaltsplan müssen auch die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Fachgebiete aufgeführt sein. Mittel des Landes sind gesondert auszuweisen.

Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamster Geschäftsführung, ausschliesslich für Zwecke des Sports zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltplanes bewegen.

Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Einnahmen und Ausgaben müssen in die Jahresrechnung einfließen.

Die vom Verbandstag gewählten Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Verbandstag bzw. dem Hauptausschuss zu berichten. Die Kassenprüfer haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal zu prüfen.

§ 14 Beiträge

Der HRTV erhebt von seinen Mitgliedsvereinen einen Jahresbeitrag.

Der Verbandstag bestimmt die Höhe des Jahresbeitrag. Vereine die nach dem 30. Juni Mitglied werden, entrichten die Hälfte des Jahresbeitrages.

V. Organe des HRTV

§ 15 Die Organe des HRTV sind:

1. der Verbandstag
2. der Hauptausschuss
3. das Präsidium
4. die Ausschüsse

§ 16 Der Verbandstag

Der Hessische Rasenkraftsport- und Tauzieh Verband tritt alle zwei Jahre zu einem Verbandstag zusammen.

Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder seinem Vizepräsidenten.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung, spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag.

Der Verbandstag ist bei ordentlicher Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 17 Zusammensetzung des Verbandstages

Der Verbandstag setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Präsidium
2. den Vereinsvertreter
3. dem Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitglieder

§ 18 Stimmrecht

Das Stimmrecht ist wie folgt festgelegt.

1. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.
2. Jedes Hauptausschussmitglied hat eine Stimme
3. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme
4. Jeder Verein bzw. Abteilung des HRTV hat pro angefangene 50 Mitglieder eine Stimme

Das Stimmrecht ist auf einen anderen Delegierten nicht übertragbar.

Für die Feststellung des Stimmrechtes ist die Bestandserhebung beim HRTV des Vorjahres maßgebend.

Stimmrecht haben nur Vereine, die ihren Beitragsverpflichtungen gegenüber dem HRTV nachgekommen sind.

§ 19 Aufgaben des Verbandstages

Die Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Fachgebiete und Kassenprüfer.
2. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums.
3. Neuwahlen.
4. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
5. Änderung der Satzung.
6. Genehmigung und Änderung der Ordnungen gemäß § 6 dieser Satzung.
7. Entscheidung und Beratung wichtiger Fragen des Verbandes.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 20 Abstimmung und Wahlen

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmefasst. Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht. Dasselbe gilt für Wahlen. Im allgemeinen wird offen abgestimmt.

Die Wahlen während des Verbandstages erfolgen geheim durch Stimmzettel.

Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmzahl erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 21 Anträge

Anträge an den Verbandstag können gestellt werden durch:

- die Vereinsvertreter
- das Präsidium

Die Anträge müssen zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein und können dann noch auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 22 Ausserordentlicher Verbandstag

Das Präsidium kann ausserordentliche Verbandstage einberufen. Zur Einberufung ist es verpflichtet, wenn der Hauptausschuss dies mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschliesst.

Der ausserordentliche Verbandstag ist dann spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§ 23 Der Hauptausschuß

Der Hauptausschuß setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums
- den jeweils 1. Vorsitzenden bzw. deren Vertretern der Bezirke.

Der Hauptausschuß tagt in jedem Fall in dem Jahr, in dem kein Verbandstag stattfindet.

Die Leitung hat der Präsident des HRTV bzw. dessen Vertreter. Jedes Hauptausschußmitglied hat eine Stimme. Stimmen können nicht delegiert werden.

Die Einberufung hat durch den Vorstand des HRTV schriftlich zu erfolgen. Eine Frist von vier Wochen ist einzuhalten.

Dem Hauptausschuß obliegen insbesondere folgende Aufgaben.

1. Beschlussfassung und Beratung über Angelegenheiten von Grundsätzlicher Bedeutung zwischen den Verbandstagen.
2. Änderungen von Ordnungen bei vorliegender Dringlichkeit.
3. Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das nächste Geschäftsjahr, sofern es sich nicht um eine ausserordentliche Sitzung handelt.
4. Einleitung und Verabschiedung eines Ausschlußverfahrens gegen einen Verein.

§ 24 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus :

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Schatzmeister
4. dem Jugendwart
5. den Sportwarten für Rasenkraftsport und Tauziehen
6. dem Rechtswart
7. den Kampfrichterobmänner für Rasenkraftsport und Tauziehen
8. dem Pressewart
9. dem Schriftführer
10. dem Statistiker

Vorstand sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Der Vizepräsident und der Schatzmeister dürfen im Innenverhältnis von ihrer Vertretungsbefugnis nur gemeinsam Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist. Der Fall der Verhinderung braucht nicht dargetan zu werden.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Aufgabenverteilung für die einzelnen Präsidiumsmitglieder festzulegen ist.

Das Präsidium wird nach Bedarf formlos vom Präsidenten einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Wahl des Präsidiums erfolgt auf zwei Jahre. Sie bleiben bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.

§ 25 Ausschüsse

1. Der Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Der Vorsitzende wird beim Verbandstag gewählt. Die Beisitzer setzen sich aus den Vorsitzenden der drei größten Bezirke zusammen. Sie können nur berufen werden, wenn nicht Dinge des eigenen Bezirkes zur Behandlung anstehen. In diesem Fall rückt der Vertreter des nächsten Bezirkes nach. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses berät das Präsidium in Rechtsfragen.

Die Zuständigkeit des Rechtsausschusses und seine Arbeitsweise sind in der Rechts- und Strafordnung des Verbandes festgelegt.

2. Die Sportausschüsse

Die Sportausschüsse setzen sich zusammen aus dem jeweiligen Sportwart als Vorsitzendem und bis zu acht weiteren Mitglieder. Sie treten bei Bedarf zusammen. Ihre Aufgabe ist die organisatorische Leitung des Sportbetriebes. Für den gesamten Sportbetrieb gelten die Wettkampfbestimmungen des Spitzenverbandes, wenn nicht ausdrücklich abweichende Beschlüsse vom Präsidium gefasst wurden.

3. Der Jugendausschuß

Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus den Jugendwart als Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Der Jugendausschuß plant die gesamte Jugendarbeit bezüglich des Wettkampf- und Lehrwesens und legt ein Programm dem Präsidium zur Genehmigung vor. Für seine Jugendarbeit gilt die Jugendordnung des Spitzenverbandes.

4. Die Kampfrichterausschüsse

Die Kampfrichterausschüsse setzen sich aus dem Kampfrichterobmann als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitglieder. Die Kampfrichterausschüsse planen und leiten die gesamte Kampfrichterarbeit und legen ihr Programm dem Präsidium zur Genehmigung vor.

§ 26 Protokolle

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe und der Ausschüsse des Verbandes sind Protokolle anzufertigen. Diese sind durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen.

§ 27 Ehrungen

Das Präsidium kann für besonders sportliche Leistungen aktiver Sportlerinnen und Sportler Ehrungen vornehmen. Desgleichen können Personen geehrt werden, die sich um den Rasenkraftsport und das Tauziehen verdient gemacht haben. Die Ehrungen können auf Vorschlag der Vereine, des Präsidiums oder des Hauptausschusses vorgenommen werden.

§ 28 Wählbarkeit

Wahlrecht haben alle diejenigen, denen das Stimmrecht nach § 18 dieser Satzung zusteht. Aktives und passives Wahlrecht innerhalb des HRTV haben alle, das 18. Lebensjahr vollendet Mitglieder eines dem HRTV angeschlossenen Vereines, sofern die Voraussetzung nach § 12, 6.2 und 6.3 erfüllt sind.

§ 29 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur vom Verbandstag beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 30 Auflösung des HRTV

1. Der Hessische Rasenkraftsport- und Tauzieh Verband kann nur durch einen Beschluss des Verbandstages aufgelöst werden. Der Beschlussantrag auf Auflösung muss in der Tagesordnung, die vier Wochen vor dem Verbandstag zu versenden ist aufgeführt sein.
2. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Stimmberechtigten des Verbandstages erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
Fällt das Vermögen des Hessischen Rasenkraftsport- und Tauzieh Verbandes an den Dt. Rasenkraftsport- und Tauzieh Verband (DRTV) mit der Zweckbestimmung, diese Vermögen im Sinne der Satzung gemeinnützig zur Förderung des Sportes zu verwenden.

Durch Beschluss vom 21. Januar 2006 ist die Satzung geändert.

Neu-Isenburg, den 21. Januar 2006